

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Satzung Nr. 59 „Freiligrathstraße“

zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 3572 (Teilbereich der Freiligrathstraße), Gemarkung Mögeldorf

Umweltbericht

Stand: 12.12.2019

Geltungsbereich - Luftbildausschnitt



Geltungsbereich der Satzung Nr. 59

1. Einleitung / Ziele der Satzung / Plangrundlagen

Das Satzungsverfahren Nr. 59 wurde durch Beschluss des Stadtplanungsausschusses (AfS) am 17.09.2015 eingeleitet, um die planungsrechtlichen Festsetzungen für einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungs-(B-)Plans Nr. 3572 aufzuheben. Ziele des Verfahrens sind die Anpassung der städtebaulichen Situation im Bereich der Freiligrathstraße an den tatsächlichen Straßenausbau und die Schaffung der Voraussetzungen nach § 125 BauGB für eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen für die Freiligrathstraße. Zu diesem Zweck ist es gem. § 1 Abs. 8 BauGB notwendig, zu prüfen, ob durch die Aufhebungssatzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu erwarten sind.

Zur Einleitung des Verfahrens im Jahr 2015 hat das Umweltamt (UwA) zur Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB den dazugehörigen 1. Entwurf des Umweltberichtes (UB / Stand: 22.07.2015) gem. Anlage 1 zum BauGB erstellt. Da die Einleitung des Verfahrens und auch die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (hier gem. § 4 Abs. 2 BauGB) vor dem 13. bzw. 16.05.2017 stattgefunden haben, wird von der Überleitungsvorschrift gem. § 245c Abs. 1 BauGB n.F.¹ Gebrauch gemacht und das Verfahren nach den vorher geltenden Rechtsvorschriften, auch in Bezug auf die Bestandteile des Umweltberichtes, zu Ende geführt.

Im Jahr 2019 wurde der Geltungsbereich des Satzungsverfahrens durch das Stadtplanungsamt (Stpl) auf die jetzige bzw. künftige Straßenverkehrsfläche der Freiligrathstraße reduziert. Hierdurch werden gemäß Planbeilage „Aufzuhebende Festsetzungen“ neben geringfügigen Teilflächen von festgesetzten Flächen für Gewerbegebiete, hauptsächlich die im B-Plan Nr. 3572 entsprechend festgesetzten Straßenverkehrsflächen aufgehoben. Der Umweltbericht stellt somit eine Aktualisierung dar, insb. im Hinblick auf den erheblich verkleinerten Umgriff.

Das laut Begründung ca. 3.000 m² große Satzungsgebiet befindet sich in der Gemarkung (Gmkg.) Mögeldorf und umfasst nahezu ausschließlich einen Teilbereich der bestehenden Straßenfläche (Fahrbahn und Parkstände mitsamt südlich bzw. östlich anschließendem Gehweg). Mit Ausnahme zweier kleinerer, überwiegend begrünter, Teilflächen, auf Höhe Freiligrathstraße 8 und im Bereich des privaten Flurstücks Nr. 340/2, ist das Areal vollständig versiegelt bzw. überbaut.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) weist das Gebiet teils als gewerbliche, teils als gemischte Baufläche aus. Es liegt innerhalb des Bauschutzbereiches gem. § 12 (3) Nr. 1b) LuftVG; bezogen auf den Flughafenbezugspunkt gelten hier bestimmte Höhenbeschränkungen für Bauwerke. Im Ostteil befindet sich ferner der 1989 eingeleitete, 2011 konkretisierte B-Plan Nr. 4308 im Verfahren, mit der Zielsetzung der Regelung / Steuerung des großflächigen Einzelhandels und von Vergnügungsstätten.

Es befinden sich keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte / Flächen im Satzungsgebiet. Östlich des Umgriffes (auf Fl.Nr. 340/2) listet die Stadtbiotopkartierung das Biotop N-1325-005 (Einzelbaum) auf. Südlich des Umgriffes entlang der Bahnlinie ist im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) das lokal bedeutsame Biotop-Nr. 649 (Gehölze, Ruderalflur, Trockenbiotop) kartiert.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Bestandsanalyse / Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Boden / Wasser

Ausgangssituation

Der Untergrund im Satzungsgebiet wird durch sandiges Lockermaterial (quartäre Pegnitz-Terrassensande) gebildet. Darunter folgt fein- bis grobkörniger Sandsteinkeuper. Durch die weitgehende Versiegelung des Gebiets (laut ABSP beträgt der Versiegelungsgrad 70 – 100 %) infolge der Nutzung als Verkehrsflächen sind die ökologischen Bodenfunktionen kaum intakt. Der Grundwasserflurabstand liegt bei mehr als 10 m.

Altlasten:

Im Jahr 2000 wurde bei zwei Bohrungen zur Bestimmung der Versickerungsfähigkeit auf den östlich angrenzenden Fl.Nrn. 347/0 und 350/4, Gmkg. Mögeldorf, ein künstlicher Auffüllungshorizont (0,15 – 1,70 m) mit umweltrelevanten Schadstoff- und Schwermetallkonzentrationen angetroffen. Eingrenzende Untersuchungen zeigen, dass es sich bei der ermittelten PAK²-Belastung um einen kleinräumigen Schadensbereich handelt. Die im südlichen Bereich von Fl.Nr. 347/0 festgestellten, erheblichen Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen wurden bis auf Restbelastungen beseitigt. Bei potentiellen zukünftigen Eingriffen in den Untergrund muss der dortigen Belastungssituation des Bodens Rechnung getragen werden.

Die Schutzgüter Boden und Wasser haben aufgrund der geschilderten Vorbelastungssituation eine geringe Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Aufgrund der nahezu flächendeckenden Versiegelung und Überbauung des Gebietes werden **keine erheblichen nachteiligen** Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser erwartet.

2.2 Pflanzen, Tiere, Landschaft

Ausgangssituation

Das Satzungsgebiet ist durch Verkehrs- und Parkierungsflächen weitestgehend versiegelt. Vorhandene Grünstrukturen am Bahnhof Mögeldorf und an der Freiligrathstraße beschränken sich im Wesentlichen auf Gehölze. Insgesamt hat das Gebiet für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft eine geringe Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Aus der geplanten Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen resultieren **keine erheblichen nachteiligen** Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft. Nach der Aufhebung wären künftige Vorhaben im Bereich der Aufhebungssatzung auf Grundlage einer Genehmigungsfähigkeit gem. § 34 BauGB zu behandeln. Hierbei wären sowohl der – ggf. unter dem Schutz der städtischen Baumschutzverordnung stehende – Baumbestand zu bewerten, der besondere Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen als auch die Belange des Landschaftsbildes zu regeln.

² Polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (umweltschädliche organische Verbindungen)

2.3 Mensch, menschliche Gesundheit

2.3.1 Erholung

Lediglich westlich des Bahnhofs Mögeldorf, außerhalb des Geltungsbereichs an der Ecke Freiligrath-/Schmausenbuckstraße, ist eine kleine erholungsrelevante Grünanlage vorhanden. Das Satzungsgebiet selbst ist nahezu abschließend bebaut und daher derzeit und auch künftig nicht erholungsrelevant. Die geplante Aufhebung der bestehenden Festsetzungen hat somit **keine erheblichen nachteiligen** Auswirkungen auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit / Erholung.

2.3.2 Lärmschutz, Störfallvorsorge

Verkehrslärm

Das Satzungsgebiet ist erheblich durch Verkehrslärm vorbelastet (Straßenverkehrslärm entlang der Laufamholzstraße sowie Bahnverkehrslärm entlang der Bahnlinie Nürnberg Hbf.-Irrenlohe). Vor der potentiellen Erteilung von Baugenehmigungen gem. § 34 BauGB ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sind. Das Schutzgut Menschliche Gesundheit / Lärmschutz (Verkehr) wird durch die Aufhebungssatzung insgesamt **nicht erheblich nachteilig** beeinflusst.

Gewerbelärm / Störfallvorsorge

Ausgangssituation

Das Satzungsgebiet ist eine Teilfläche des B-Plans Nr. 3572, welcher entlang der Freiligrathstraße ein Gewerbegebiet (GE) ausweist und bislang ohne Probleme bzgl. des Lärmschutzes vollständig gewerblich genutzt wird. Eine Wohnnutzung ist nicht bekannt. Östlich des Satzungsgebiets befindet sich der Betriebsbereich eines Störfallbetriebes (Freiligrathstraße 30). Es handelt sich um ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Umschlag- und Verteillager für Flüssiggas, welches den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Nach Art. 13 der Seveso-III-RL i.V.m. § 50 BImSchG muss zum Schutz der Bevölkerung sowie für Betriebserhalt und -entwicklung zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen langfristig ein angemessener Abstand gewahrt bleiben. Für das o.g. Betriebsgrundstück wurde nach den Konventionen des KAS-18-Leitfadens³ ein angemessener Abstand von 145 m gutachterlich ermittelt. Das Satzungsgebiet befindet sich zum Teil innerhalb dieses „angemessenen Sicherheitsabstands“ i.S.d. § 3 (5c) BImSchG⁴, sowie vollständig im Bereich des externen Notfallplans des Betriebsbereichs (Feuerwehr-Betrachtungsbereich).

Auswirkungen / Prognose

Nach einer Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen wären künftige Vorhaben im Satzungsgebiet auf Grundlage des wirksamen FNP gem. § 34 BauGB zu beurteilen. Das Schutzgut Menschliche Gesundheit / Lärmschutz (Gewerbe) sowie der Belang Störfallvorsorge werden infolge der Nutzung des Areals als Verkehrsfläche durch die Planung insgesamt **nicht erheblich nachteilig** beeinflusst.

³ Kommission für Anlagensicherheit: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18)

⁴ Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

2.4 Luft, Klima

Das Satzungsgebiet stellt eine, insb. auch gewerblichem Verkehr dienende Straße dar und ist infolge des sehr hohen Versiegelungsgrads und des geringen Grünanteils aus lufthygienischer und (bio)klimatischer Sicht bereits vorbelastet.

Da das Gebiet nahezu abgeschlossen bebaut ist, sind durch die geplante Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 3572 **keine erheblichen nachteiligen** Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

3. Nullvariante / Konfliktmindernde Maßnahmen

Die Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung) entspricht der in Kap. 2 dargestellten Ausgangssituation. Konfliktmindernde Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind hier nicht erforderlich.

4. Geprüfte Alternativen / Methodik / Monitoring

Es wurden keine Planungsalternativen zur Prüfung vorgelegt. Der vorliegende Umweltbericht gem. BauGB beschreibt und bewertet auf Grundlage vorhandener Daten- und Informationsquellen den aktuellen Zustand des Gebiets und die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Eine Ortsbegehung zum Schutzgut „Pflanzen“ fand am 24.06.2015 statt. Maßnahmen gem. § 4c BauGB zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

Mit der angestrebten Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen für einen Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 3572 (Teilbereich der Freiligrathstraße) sind grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB verbunden.

Eine nachteilige Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange sowie vorhandener Sachgüter (z.B. Kanäle unter Freiligrathstraße) durch das Satzungsverfahren wird nicht vermutet.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für das Umfeld des Betriebsbereiches des bestehenden Störfallbetriebes östlich des Satzungsgebiets generell ein städtebaulich abgewogenes Gesamtkonzept entwickelt werden sollte, das dem beschriebenen Abstandsgebot unter Berücksichtigung der gewachsenen Gemengelage hinreichend Rechnung trägt (z.B. durch Aufnahme als Planungsziel im B-Planverfahren Nr. 4308).

Der vorliegende Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dar.

Nürnberg, den 12.12.2019
Umweltamt

gez. Köppel

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahe Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotop zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften

Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan): Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009:

Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV (Novellierung 2014):

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem

Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.